presserat

Medikament in der Diskussion

Zeitung zitiert die Meinung von acht Befürwortern und Kritikern

Unter der Überschrift „Versetzung gefährdet. Ritalin verschrieben – Schüler nehmen immer häufiger Medikamente“ berichtet eine Regionalzeitung über einen „Glaubenskrieg“ unter Ärzten, Eltern und Erziehern. Der Beitrag gibt Expertenmeinungen für und wider ein Medikament Raum, das die Gegner als Teufelszeug verurteilen und die Befürworter als Wundermittel preisen. In einem Stichwortkasten erläutert das Blatt die Wirkung von Ritalin: Es erhöhe bei Kindern, die hyperaktiv sind oder Aufmerksamkeitsdefizite aufweisen, die Konzentrationsfähigkeit. Das Präparat verbessere den Stoffwechsel im Gehirn und gelte als Betäubungsmittel. Der Verbrauch an Tabletten und die Zahl der Dauertherapien seien in den letzten Jahren hochgeschnellt. Gegner der derzeitigen Verschreibungspraxis kritisierten, dass das ADHS-Syndrom mittlerweile zum Sammeltopf für alle möglichen Verhaltensstörungen geworden sei. In dem Beitrag wird eine Psychologin zitiert, die sich in der Gesellschaft zur Erforschung von ADHS engagiert. Sie halte die Verschreibungspraxis von Ritalin für zurückhaltend. Schuld an Verhaltensstörungen der Kinder seien aber nicht immer nur die Eltern, sondern auch neurobiologische Vorgänge im Gehirn. Als Grund für die Ablehnung vermute sie, dass ihre Kollegen „Angst um ihre Pfründe“ haben und fürchten, dass Pillen die Therapie ersetzen. In einer Beschwerde beim Presserat bestreitet die so zitierte Expertin die ihr zugeschriebenen Aussagen. Sie halte den Beitrag für unangemessen im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex. Durch ihn könnten bei den Eltern unbegründete Befürchtungen geweckt werden. Die Chefredaktion der Zeitung hebt die große Sachlichkeit des Beitrages hervor, der Befürworter wie Kritiker gleichermaßen zu Wort kommen lasse. In ihrer Stellungnahme verweist die Autorin des Artikels auf ihre Notizen, die eindeutig belegten, dass die Beschwerdeführerin sich so, wie in dem Bericht wiedergegeben, auch geäußert habe. In ihrem Text seien die Meinungen und Erfahrungen von acht ihrer Gesprächspartner enthalten. Tatsächlich habe sie mit etwa 20 Personen gesprochen. Die Mehrzahl sei der Meinung, dass Ritalin zu häufig verschrieben werde. Insofern spiegele der Artikel den aktuellen Diskussionsstand und das Ergebnis ihrer umfangreichen Recherchen wider. Ebenso fänden sich aber auch Argumente, die im Falle entsprechender medizinischer Indikation für eine Verschreibung des Medikaments sprächen. (2002)

Der Presserat prüft, ob der Beitrag gegen die Sorgfaltspflicht verstößt. Er findet dafür keine Bestätigung und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach seiner Meinung wird in dem Artikel sachlich über Vorteile und Gefahren von Ritalin berichtet. Experten kommen zu Wort und können ihre Meinung zu dem Medikament

und seiner Wirkung äußern. Dabei wurde nach Ansicht des Gremiums jede der beiden Sichtweisen ausreichend berücksichtigt, so dass die Leser sich ein umfassendes Bild vom Stand der Diskussion um Ritalin machen können. Der Kritik der Beschwerdeführerin, sie sei in dem Beitrag falsch zitiert worden, begegnet die Autorin mit einem Hinweis auf ihre Notizen. Auch wenn der Presserat letztendlich nicht definitiv feststellen kann, ob die Aussagen so gemacht worden sind, wie sie dann veröffentlicht wurden, beurteilt er die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet. Bei dieser Entscheidung folgt er dem Leitsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. (B 70/02)

(Siehe auch „Drogengefahren“ B 63/02 und „Überschriften unzulässig zugespitzt“ B 31/02)

Aktenzeichen:B 70/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet